

LG Karlsruhe: Urteil vom 18.07.2011 - 1 S 176/10

Leitsatz:

§ 205 Abs. 6 Satz 2 VVG setzt die Vorlage des Nachweises über die Anschlussversicherung nicht innerhalb der Kündigungsfrist voraus. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Privatversicherungsrecht

Rechtskraft:

rechtskräftig

Landgericht Karlsruhe

Geschäftsnummer: 1 S 176/10

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am 18. Juli 2011

1 C 203/10 Amtsgericht

..., als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1. Zivilkammer

Den Leitsatz würde ich wie folgt formulieren:

§ 205 Abs. 6 Satz 2 VVG setzt die Vorlage des Nachweises über die Anschlussversicherung nicht innerhalb der Kündigungsfrist voraus.

Im Rechtsstreit

...

- Klägerin/Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen

...

- Beklagter / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2011 unter Mitwirkung von Präsident des Landgerichts Riedel, Richter am Landgericht Dr. Görtz, Richter am Landgericht Dr. Wagner für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts vom 22.10.2010, Az.: **1 C 203/10**, unter Aufhebung im Kostenpunkt teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 1.945,12 nebst einem Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Monat des Prämienrückstandes, und zwar aus EUR 210,10 ab dem 02.01.2010, aus EUR 420,20 ab dem 01.02.2010, aus EUR 630,30 ab dem 01.03.2010, aus EUR 840,40 ab dem 01.04.2010, aus EUR 1.050,50 ab dem 01.05.2010, aus EUR 1.260,60 ab dem 01.06.2010, aus EUR 1.470,70 ab dem 01.07.2010, aus EUR 1.680,80 ab dem 01.08.2010, aus EUR 1.890,90 ab dem 01.09.2010, aus EUR 1.945,12 ab dem

01.10.2010 zu bezahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 229,55 zu bezahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, ab 01.11.2010 für jeden weiteren Monat des Prämienrückstandes aus EUR 1.945,12 einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits (beider Instanzen) tragen die Klägerin zu 23%, der Beklagte zu 77%.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte/die Klägerin ist befugt, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Klägerin/der Beklagte Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

5. Die Revision wird zugelassen.

Gründe

I.

Die Klägerin, eine private Krankenversicherung, beansprucht vom Beklagten in der Hauptsache die Zahlung rückständiger Krankenversicherungsbeiträge von monatlich EUR 210,10 für das Jahr 2010.

Der Beklagte kündigte den bei der Klägerin bestehenden Versicherungsvertrag erstmals und mit Wirkung zum 01.01.2009 mit Schreiben vom 28.09.2008, das der Beklagten am 28.10.2008 und damit nicht innerhalb der hierfür vorgesehenen 3-Monats-Frist zuzuging. Am 22.01.2010 wurde der Beklagte deshalb durch das Amtsgericht zur Zahlung der Beiträge für das Jahr 2009 verurteilt.

Mit Schreiben vom 22.09.2009, das der Klägerin am 23.09.2009 zuzuging, kündigte der Beklagte den Versicherungsvertrag erneut, dieses Mal mit Wirkung zum 01.01.2010. Die Klägerin antwortete hierauf mit Schreiben vom 30.09.2009, in dem sie u. a. darauf hinwies, dass die Kündigung nicht wirksam sei, weil diese die Vorlage eines Nachversicherungsnachweises im Original innerhalb der Kündigungsfrist erfordere.

Den Nachweis vom 01.10.2010 über die ab 01.10.2009 bestehende Anschlussversicherung legte der Beklagte erstmals im Verlauf des erstinstanzlichen Rechtsstreits als Anlage zum Schriftsatz vom 06.10.2010 vor. Dieser wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 08.10.2010 übermittelt.

Erstinstanzlich hat die Klägerin beantragt,

die beklagte Partei zu verurteilen, an die Klägerin EUR 2521,20 nebst einen

Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom 100 aus monatlich jeweils EUR 210,10 ab dem 02.01.2010 sowie EUR 2,50 vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen; die beklagte Partei weiter zu verurteilen, vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten mit EUR 316,18 auszugleichen.

Der Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Das Amtsgericht hat die Klage durch Urteil vom 22.10.2010 abgewiesen und im Wege der Auslegung ausgeführt, dass bereits im Schreiben vom 28.09.2008 eine wirksame Kündigung des Versicherungsvertrages zum 01.01.2010 zu erblicken sei. § 205 Abs. 6 VVG setze nach seinem Sinn und Zweck nicht die Übermittlung des Nachweises über die Anschlussversicherung innerhalb der Kündigungsfrist voraus. Im Übrigen stelle die eben dies statuierende Regelung in § 13 Abs. 7 MB/KK 2009 eine Abweichung von § 205 Abs. 6 VVG dar und sei deshalb gemäß § 208 VVG unwirksam.

Aus Sicht des Amtsgerichts seien die drohende und ungewollte Doppelversicherung des Versicherungsnehmers, der Umstand, dass Verzögerungen in der Antragsbearbeitung nicht zulasten des Versicherungsnehmers gehen dürften sowie der - indes vorliegend nicht einschlägige - § 205 Abs. 4 VVG maßgeblich.

Dieses Urteil hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin am 02.11.2010 zugestellt erhalten.

Die Klägerin hat am 18.11.2010 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 01.12.2010, eingegangen am 02.12.2010, begründet.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sämtliche Argumente des Amtsgerichts unerheblich bzw. wider die gesetzliche Intention des neuen VVG seien. Zudem könne die Kündigung mit Schreiben vom 28.09.2008 nicht entsprechend ausgelegt oder umgedeutet werden, weil ihr ein solcher Erklärungsinhalt fehle.

Der Sinn und Zweck des § 205 Abs. 6 VVG erfordere es, zumal unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Motivs der Gewährleistung eines lückenlosen Versicherungsschutzes, dass der Nachweis über die Anschlussversicherung innerhalb der Kündigungsfrist vorgelegt werde. Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung seien erst recht nicht dem (Alt-)Versicherer anzulasten und nicht in dessen Risikobereich zu verorten.

Im Übrigen sei der Verweis des Amtsgerichts auf § 13 Abs. 7 MB/KK nicht nachvollziehbar. Im Hinblick hierauf und auch bezogen auf § 17 Abs. 3 der AVB liege eine abweichende Vereinbarung zu Lasten des Versicherungsnehmers nicht vor.

Auch ein Vergleich mit § 175 Abs. 4 SGB V, der im Falle des Wechsels der gesetzlichen Krankenversicherung diese Voraussetzung enthalte, bestätige ihre Einschätzung. Insoweit könne bei § 205 Abs. 6 VVG allenfalls von einem Redaktionsversehen ausgegangen werden. Allenfalls sei eine Freistellung des Beklagten für die Monate November und Dezember 2010 denkbar.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Urteil des Amtsgerichts abzuändern und die beklagte Partei zu verurteilen, an die Klägerin EUR 2521,20 nebst einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert für jeden angefangenen Monat des Prämienrückstandes, und zwar aus EUR 210,10 ab dem 02.01., aus EUR 420,20 ab dem 01.02., aus EUR 630,30 ab dem 01.03., aus EUR 840,40 seit dem 01.04., aus EUR 1050,50 seit dem 01.05., aus EUR 1260,60 seit dem 01.06., aus EUR 1470,70 seit dem 1.07., aus EUR 1680,80 seit dem 1.08., aus EUR 1890,90 seit dem 1.09., aus EUR 2101,00 seit dem 1.10.2010, aus EUR 2311,10 seit dem 1.11.2010 und aus 2521,20 seit dem 01.12.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 316,18 zu zahlen und festzustellen, dass die beklagte Partei verpflichtet sein wird, aus jeweils 1 vom Hundert für jeden weiteren Monat des Rückstandes aus EUR 2521,20 den Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Beklagte ist der Berufung in seiner Erwidern vom 07.02.2011 entgegen getreten und hat das erstinstanzliche Urteil verteidigt. Dem Schreiben des Beklagten vom 28.09.2008 sei dessen unbedingter Wille zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entnehmen.

Aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 205 Abs. 6 VVG folge, dass die Kündigung zunächst schwebend unwirksam sei und mit Vorlage des Nachweises ex tunc-Wirkung entfalte.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig und überwiegend begründet, da die Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Beklagten vom 22.09.2009 erst zum 08.10.2010 wirksam wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt steht der Klägerin ein Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge in Höhe von EUR 1.945,12 aus § 1 Satz 2 VVG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu.

1. Die Kündigung des Beklagten durch Schreiben vom 22.09.2009 erfolgte mit Zugang bei der Klägerin am 23.09.2009 fristgerecht im Sinne des § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Darauf, ob die mit Schreiben vom 28.09.2008 erfolgte Kündigung als solche zum nächst möglichen Zeitpunkt ausgelegt bzw. in eine solche umgedeutet werden kann, kommt es deshalb nicht an.

2. Allerdings beendete diese den Versicherungsvertrag erst mit Wirkung zum 08.10.2010 als dem Zeitpunkt, in dem der Nachweis über die bestehende Anschlussversicherung dem Prozessbevollmächtigten (als Vertreter) der Klägerin zugeht. Nach Auffassung des Gerichts setzt § 205 Abs. 6 VVG nicht die Vorlage des Nachweises über die Anschlussversicherung innerhalb der Kündigungsfrist voraus (ebenso: Marlow/Spuhl, Die Neuregelungen der privaten Krankenversicherung durch das VVG, VersR 2009, 593, 598; wohl ebenso: Voit, in: Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., 2010, § 205 Rn. 42; a. A.: Hütt, in:

Bach/Moser, Private Krankenversicherung, 4. Aufl., 2009, § 13 MB/KK Rn. 34; Hütt, in Münchener Kommentar zum VVG, § 205 Rn. 60).

Vielmehr genügt es, dass dieser nachgereicht wird, wobei hierdurch die Kündigung Wirksamkeit nur ex nunc entfaltet (ebenso: Rogler, jurisPR-VersR 12/2010, Anm. 5; a. A. insoweit: AG Baden-Baden VersR 2010, 1027; Erdmann, VersR 2010, 1028 f.). Hiervon abweichende Regelungen (vgl. etwa § 13 Abs. 7 Satz 2 MB/KK 2009, § 17 Abs. 7 Satz 2 der AVB) sind wegen § 208 VVG unwirksam.

a) Nach § 205 Abs. 6 VVG kann der Versicherungsnehmer eine die Pflicht aus § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG erfüllende Versicherung nur dann kündigen, wenn er bei einem anderen Versicherer für die versicherte Person einen Vertrag abschließt, der dieser Pflicht genügt (Satz 1), bzw. wird die Kündigung erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die versicherte Person bei einem neuen Versicherer ohne Unterbrechung versichert ist (Satz 2). Gefordert werden mithin - lediglich - der Abschluss einer Anschlussversicherung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes und deren Nachweis gegenüber dem bisherigen Versicherer, nicht jedoch, dass dies innerhalb der Kündigungsfrist geschehen muss.

b) Nach Auffassung der Kammer sprechen die besseren Gründe dafür, dem Versicherungsnehmer den Nachweis auch noch nachträglich, d. h. nach Ablauf der Kündigungsfrist zu ermöglichen.

aa) Primär ist zunächst vom Wortlaut der Norm des § 205 Abs. 6 Satz 2 VVG auszugehen. Diesem sind, wie ausgeführt, die Worte „innerhalb der Kündigungsfrist“ nicht zu entnehmen.

Auch eine entsprechende, über den Wortlaut hinausgehende Auslegung scheidet aus. Der Gesetzgeber hat sich bei der für den Wechsel einer gesetzlichen Krankenkasse geltenden und insoweit vergleichbaren Regelung des § 175 Abs. 4 Satz 4 SGB V dafür entschieden, diese drei Worte einzufügen. Ebenso hat er in die - zwar einen anderen Sachverhalt betreffende und - § 205 Abs. 6 VVG vorangestellte Regelung in Absatz 2 dieser Norm eine Frist von zwei Monaten aufgenommen, innerhalb derer ein Nachweis vorgelegt werden muss.

Vor diesem Hintergrund kann und darf dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er diese Normen übersehen hat (Redaktionsversehen). Im Gegenteil handelt es sich um eine vom Gesetzgeber bewusst getroffene Entscheidung, die die Kammer als Grenze einer möglichen Auslegung zu beachten hat.

Wenngleich die Gründe der Rechtssicherheit und -klarheit dafür streiten, einschränkend einen Nachweis innerhalb der Kündigungsfrist zu verlangen, erscheint diese Auffassung mit dem Wortlaut und der angeführten Systematik unvereinbar.

Für die Richtigkeit des vorgefundenen Ergebnisses spricht letztlich auch der Sinn und Zweck der Regelung. Der Gesetzgeber wollte durch die Einführung des § 205 Abs. 6 VVG zum 01.01.2009 einen ununterbrochenen, lückenlosen Versicherungsschutz im Sinne einer allgemeinen Krankenversicherungspflicht gewährleisten (vgl. etwa Hütt, in: Münchener Kommentar zum VVG, 2009, Bd. III, § 205 Rn. 58). Dieses gesetzgeberische Motiv wird jedoch bereits allein durch den Umstand des Bestehens einer Anschlussversicherung erreicht, ohne dass hierfür die

Übermittlung des Nachweises innerhalb der Kündigungsfrist erforderlich wäre. Dem Gesetzgeber ging es - ersichtlich - nicht darum, dem Versicherungsnehmer die Kündigung zu erschweren, was jedoch durch dieses zusätzliche Erfordernis der Fall wäre.

bb) Diese Ansicht führt auch nicht zu unüberwindbaren Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung.

Soweit es die Gefahr der Doppel- bzw. Mehrfachversicherung betrifft, existieren in Gestalt der §§ 77-79, 200 VVG Normen, die die praktische Handhabung und Abwicklung dieser Konstellation regeln. Dass der Versicherungsnehmer für den Zeitraum bis zur Vorlage des Nachversicherungsnachweises doppelt Beiträge bezahlen muss, erscheint zwar unglücklich, wird jedoch bereits dadurch relativiert, dass er - jedenfalls im Grundsatz - zwei Versicherer in Anspruch nehmen kann. Zudem ist es unter Verursachungs- bzw. Zurechnungsgesichtspunkten oft an ihm selbst, wann er letztlich den Nachweis vorlegt, wie der vorliegende Fall eindrucksvoll bestätigt. Selbst dann, wenn Umstände in der Sphäre des neuen Versicherers zu Verzögerungen führen sollten, dürfte es dem Versicherungsnehmer zuzumuten sein, innerhalb der ohnehin bestehenden Kündigungsfrist von drei Monaten zu insistieren. Der Beweggrund, möglichst nicht doppelt Beiträge bezahlen zu müssen, dürfte für den Versicherungsnehmer Anlass genug sein, den Schwebезustand möglichst rasch zu beenden. Insofern liegt die Beibringung des Anschlussversicherungsnachweises in seinem Risikobereich.

cc) Dabei entfaltet die nach den obigen Ausführungen nachträglich, d. h. mit Vorlage des Nachweises wirksame Kündigung (vgl. § 205 Abs. 6 Satz 2 VVG: „Die Kündigung wird erst wirksam ...“) keine Rückwirkung, vorliegend auf den 01.01.2010, sondern solche lediglich ex nunc.

Dies folgt bereits aus dem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz, wonach das Gestaltungsrecht der Kündigung, im Gegensatz zur Anfechtung, nicht ex tunc wirkt. Im Übrigen zöge eine solche Wirkung Rechtsunsicherheit und Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung nach sich, zumal wenn Versicherungsleistungen und entrichtete Beiträge rückabgewickelt werden müssten.

Der Wortlaut steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da er lediglich besagt, dass die Kündigung wirksam wird (in Angrenzung zu „wirksam ist“), nicht aber zu welchem Zeitpunkt. Auch die Grundsätze zur schwebenden Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften (vgl. etwa BGHZ 137, 267 ff.), wonach der Vertrag von Anfang an wirksam werden kann, ändern hieran nichts. Während es dort um die Begründung eines Schuldverhältnisses geht, steht hier dessen Beendigung in Rede.

c) Der Beklagte muss der Klägerin folglich die Beiträge für die Monate Januar 2010 bis September 2010 und anteilig für Oktober 2010 (acht Tage) bezahlen, insgesamt EUR 1.945,12.

Die - für die Klägerin günstigere - Regelung in § 9 Abs. 10 der AVB erweist sich für die Monate Oktober 2010 bis Dezember 2010 deshalb als nicht einschlägig, weil das Versicherungsverhältnis nicht im Sinne dieser Regelung vor Ablauf der Vertragslaufzeit beendet wurde. Vielmehr war durch Einhaltung der Kündigungsfrist bereits zu Beginn des neuen Versicherungsjahres erkennbar, dass das Verhältnis

beendet werden wird, nur der genaue Zeitpunkt war unklar. Dies, die konsequente Umsetzung der durch und mit Vorlage des Nachweises ex nunc wirkenden Kündigung sowie die Vermeidung praktischer Abrechnungsschwierigkeiten führen dazu, einer taggenauen Abrechnung den Vorzug zu geben, und sprechen gegen eine analoge Anwendung der genannten Regelung.

3. Die Verpflichtung des Beklagten, im tenorierten Umfang Säumniszuschläge entrichten zu müssen, folgt ebenso wie die entsprechende, auf den Zeitraum ab einschließlich November 2010 bezogene Feststellung aus § 193 Abs. 6 Satz 8 VVG.

Soweit die Klägerin - über den erstinstanzlich verlesenen Antrag hinaus - den Feststellungsantrag ebenso erstmals in der Berufungsbegründungsschrift geltend gemacht hat, wie weitere Säumniszuschläge, handelt es sich um keine Klageänderung (§ 264 Nr. 2 ZPO), so dass die zusätzlichen Voraussetzungen des § 533 ZPO nicht erfüllt sein müssen (vgl. BGH NZG 2010, 756).

Hinsichtlich des Feststellungsantrages war die Klägerin deshalb nicht auf die eigentlich vorrangige Leistungsklage zu verweisen, weil sich der hierdurch geltend gemachte Schaden noch in der Fortentwicklung befindet, obgleich er teilweise beziffert werden könnte (vgl. BGH NJW 1984, 1552). Einer Umstellung der Klage auf einen Leistungsantrag bedurfte es nicht (vgl. BGH NJW-RR 2004, 79).

Die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin aus einem Streitwert in Höhe von EUR 1.945,12 lediglich im wertmäßigen Umfang von EUR 229,55 ersetzt verlangen, §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

4. Soweit der Klägerin nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen keine Ansprüche zustehen, war deren Berufung im Übrigen zurückzuweisen.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 708 Nr. 10, 711 Sätze 1, 2 ZPO.

Da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (vgl. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO), war die Revision zuzulassen. Ob § 205 Abs. 6 Satz 2 VVG voraussetzt, dass der Nachweis über die Anschlussversicherung dem bisherigen Versicherer innerhalb der Kündigungsfrist vorgelegt werden muss, stellt sich als eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage dar, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung für die Allgemeinheit hat und in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen auftreten kann (vgl. BGH NJW 2004, 2222).